

Xtrackers (IE) plc

(die **Gesellschaft**)

Eine offene irische Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, errichtet mit beschränkter Haftung nach irischem Recht.

ERSTER NACHTRAG ZUM PROSPEKT

Dieser Nachtrag ergänzt den Prospekt für die Gesellschaft vom 15. Juni 2023 (der Prospekt), bildet einen Bestandteil desselben und ist in Verbindung mit diesem zu lesen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder im Abschnitt **Verwaltungsrat der Gesellschaft** des Prospekts namentlich aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt angewandt hat, um dies sicherzustellen) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den tatsächlichen Umständen überein und es ist darin nichts ausgelassen, was die Bedeutung dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Nachtrag und dem Prospekt ist für die Auslegung der Nachtrag maßgebend.

Datum 1. Dezember 2023

Zweck dieses Nachtrags ist die Aktualisierung des Prospekts, um die nachstehend aufgeführten Änderungen aufzunehmen, die wie beschrieben in den entsprechenden Abschnitt des Prospekts eingefügt werden.

ÄNDERUNGEN DES PROSPEKTS

1 DEFINITIONEN

1.1 Der Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Begriffsbestimmungen“ wird wie folgt aktualisiert:

1.1.1 Die Definition des NAV-Tags wird vollständig gelöscht und durch Folgendes ersetzt:

„NAV-Tag ist (sofern im Nachtrag für den jeweiligen Fonds nicht anders definiert) ein Tag außer Samstag und Sonntag, 1. Januar, 2. Januar (wenn der 1. Januar auf einen Sonntag fällt), 3. Januar (wenn der 1. Januar auf einen Samstag fällt), Karfreitag, Ostermontag, 25. Dezember, 26. Dezember, 27. Dezember (wenn der 25. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fällt) und 28. Dezember (wenn der 25. Dezember auf einen Freitag oder Samstag fällt).“

Ein NAV-Tag ist der Tag, zu dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds gemäß dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten“ im Prospekt bewertet werden. Jeder Transaktionstag ist auch ein NAV-Tag.“

1.1.2 Die Definition des Abwicklungstages wird vollständig gelöscht und durch Folgendes ersetzt:

„Abwicklungstag ist in Bezug auf den Erhalt von Geldern für die Zeichnung von Anteilen bzw. die Anweisung von Geldern für die Rücknahme von Anteilen ein Tag außer Samstag und Sonntag, 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 25. Dezember und 26. Dezember. Im Falle einer Rücknahme liegt dieser Tag nicht mehr als zehn Londoner Bankgeschäftstage nach dem Ende der jeweiligen Annahmefrist bzw. (falls dieser Termin später liegt) nach dem Erhalt der ausgefüllten Rücknahmedokumente.“

Die anwendbare Anzahl der Abwicklungstage für jeden Fonds wird im entsprechenden Nachtrag angegeben.“

Dementsprechend werden alle Verweise auf Geschäftstage unter Liquiditätsrisiko im Abschnitt „Spezifische Risikowarnung“ oder im Abschnitt „Abwicklungszeitraum“ (und die entsprechende Fußnote) im Nachtrag der Teilfonds der Gesellschaft als Abwicklungstage gemäß der vorstehenden Definition bezeichnet und als Abwicklungstage gelesen.

1.1.3 Die Definition des Bewertungstages wird vollständig gelöscht und durch Folgendes ersetzt:

„Bewertungstag ist (sofern im Nachtrag für den jeweiligen Fonds nicht anders definiert) der erste Tag nach einem NAV-Tag – außer Samstag und Sonntag, 1. Januar, 2. Januar (wenn der 1. Januar auf einen Sonntag fällt), 3. Januar (wenn der 1. Januar auf einen Samstag fällt), Karfreitag, Ostermontag, 25. Dezember, 26. Dezember, 27. Dezember (wenn der 25. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fällt) und 28. Dezember (wenn der 25. Dezember auf einen Freitag oder Samstag fällt).“

Ein Bewertungstag ist der Tag, an dem der Nettoinventarwert in Bezug auf einen Fonds berechnet und veröffentlicht wird.“

2 KURZFASSUNG

- 2.1 In den Abschnitten „Indirekte Anlagepolitik“, „Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz“ und „Tracking Error und Tracking-Differenz“ wird der Begriff „Referenzindex“ gelöscht und ersetzt durch den definierten Begriff „Index“.
- 2.2 Im Abschnitt „Tracking Error und Tracking-Differenz“ erfolgt die Aufnahme der folgenden Angabe:

„Der Tracking Error kann auch dadurch beeinflusst werden, dass der Anlageverwalter versucht, die Einhaltung der CCW-Richtlinie und aller anderen ESG-Verpflichtungen zu gewährleisten, wie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ beschrieben.“

3 NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEMÄSS DER SFDR UND DER EU-TAXONOMIEVERORDNUNG

- 3.1 Im Abschnitt „Anlageprozess“ wurde die Offenlegung geändert. Die bestehende Offenlegung wird dementsprechend vollständig gelöscht und durch Folgendes ersetzt:

„Kontroverse Waffen“

Bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigt der jeweilige Anlageverwalter zusätzlich zu Finanzdaten das Nachhaltigkeitsrisiko, das von Unternehmen ausgeht, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, wie (i) der Herstellung kontroverser konventioneller Waffen, (ii) der Produktion von Trägergeräten, (iii) der vorsätzlichen und wissentlichen Produktion von elementaren Hauptkomponenten kontroverser konventioneller Waffen und (iv) bestimmten Atomwaffen von Herstellern, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen verstoßen, jeweils gemäß den geltenden Richtlinien des jeweiligen Anlageverwalters und der Identifizierungsmethodik der DWS-Richtlinie zu kontroversen konventionellen Waffen (die „CCW-Richtlinie“) festgelegt. Weitere Informationen zur CCW-Richtlinie und zur ESG-Integration der Gesellschaft sind auf Anfrage erhältlich.

Für Fonds mit Direkter Anlagepolitik schließt der Anlageverwalter Wertpapiere aus, die von der DWS Gruppe anhand der anwendbaren Richtlinien identifiziert wurden. Dies geschieht vorbehaltlich einer Berechnung der Wesentlichkeit, die die Bedeutung dieser Wertpapiere für die Verfolgung des Anlageziels des Fonds bestimmt.

Für Fonds mit Indirekter Anlagepolitik sind die durch die anwendbaren Richtlinien identifizierten Wertpapiere keine geeigneten übertragbaren Wertpapiere für die Investierten Anlagen des Fonds.

Darüber hinaus behält sich der jeweilige Anlageverwalter das Recht vor, sämtliche Wertpapiere aus dem jeweiligen Index, die nicht mit den Richtlinien oder Standards des Anlageverwalters konform sind, aus den Portfolios des Fonds auszuschließen.

Kohle

Für Fonds mit Indirekter Anlagepolitik sind durch die DWS-Kohlerichtlinie identifizierte Wertpapiere keine geeigneten übertragbaren Wertpapiere für die Investierten Anlagen des Fonds.

Bei Fonds mit Direkter Anlagepolitik werden diese Wertpapiere nicht aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Weitere Informationen finden Sie auf der DWS-Website <https://www.dws.com/en-gb/solutions/esg/our-investment-approach-towards-thermal-coal/>.

ESG-Merkmale

Wenn ein Fonds neben anderen Merkmalen ESG-Merkmale fördert oder ein spezifisches nachhaltiges Anlageziel hat, ist dies im jeweiligen Nachtrag unter „Transparenz gemäß der SFDR“ angegeben, wo Sie auch weitere nachhaltigkeitsbezogene Angaben finden.“

- 3.2 Im Abschnitt „EU-Taxonomieverordnung“ erfolgt die Aufnahme der folgenden Angabe:

„Während die Verwaltungsgesellschaft verantwortlich ist mit Blick auf die Offenlegungen gemäß SFDR und die Beurteilung der Integration der Nachhaltigkeitsrisikobetrachtung, basiert die Kennzeichnung eines Fonds als „ESG“ hauptsächlich auf dem Umfang der ESG-Filter, die auf den jeweiligen Finanzindex oder Basiswert angewendet werden in Übereinstimmung mit den ESG-Standards oder -Schwellenwerten, wie vom Administrator des jeweiligen Finanzindex oder Basiswerts festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft und überwacht die ESG-Kriterien. Anlegern wird empfohlen, ihre eigene Beurteilung dahingehend durchzuführen, ob ein als ESG gekennzeichnete Fonds und dessen Finanzindex oder Basiswert ihren eigenen ESG-Kriterien entspricht.“

Die folgende Offenlegung erfolgt gemäß Artikel 7(1) SFDR.

Fonds, die nicht gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR Offenlegungen vornehmen, berücksichtigen keine grundsätzlichen negativen Auswirkungen („PAIs“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sie keine ESG-Merkmale fördern und/oder kein nachhaltiges Anlageziel haben. Für Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR Offenlegungen vornehmen, werden die bei jedem Fonds berücksichtigten PAIs im Anhang des entsprechenden Nachtrags, der die vorvertraglichen Informationen enthält, detailliert aufgeführt.“

4 RISIKOFAKTOREN

- 4.1 Der Risikofaktor „Nachhaltigkeit“ wird vollständig gelöscht und durch Folgendes ersetzt:

„Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Einstufung eines Fonds als „ESG“ lediglich auf der Tatsache basiert, dass der Index oder Basiswert beabsichtigt, ein ESG-Screening gemäß den vom Administrator des jeweiligen Index oder Basiswerts festgelegten ESG-Standards oder -Schwellenwerten anzuwenden. Weder die Gesellschaft noch einer ihrer Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder Erklärungen, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, dahingehend ab, ob ein Fonds ESG-Kriterien erfüllt oder ob ein Index oder ein Basiswert geeignet ist, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Den Anlegern wird geraten, ihre eigene Prüfung vorzunehmen, ob ein mit „ESG“ bezeichneter Fonds, sein Index oder Basiswert ihren eigenen ESG-Kriterien entspricht. Siehe auch das Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR“. Bitte beachten Sie, dass es nicht erforderlich ist, dass ein gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR als ESG gekennzeichnete Fonds den Hinweis „ESG“ in seinem Namen enthält.“

- 4.2 Beim Punkt Risikofaktoren in den Abschnitten „Häufigkeit und Kosten der Neugewichtung“ und „Einsatz von Derivaten durch Fonds mit Direkter Anlagepolitik“ wird der Begriff „Referenzindex“ gelöscht und durch den definierten Begriff „Index“ ersetzt.

5 GESCHÄFTSFÜHRUNG DER GESELLSCHAFT

- 5.1 Die Biografie von Herrn Tom Murray wurde wie folgt geändert:

„Herr Murray ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats.“

- 5.2 Im Abschnitt „Beschwerden“ wurde die entsprechende E-Mail-Adresse geändert in:

[„dws.lu@dws.com“](mailto:dws.lu@dws.com)

6 HANDEL MIT ANTEILEN

- 6.1 In den Abschnitten „Zahlung für Anteile am Primärmarkt“ und „Zahlung des Rücknahmeerlöses am Primärmarkt“ wurde die Definition von Abwicklungstag geändert in „Abwicklungstag“ gemäß oben stehendem Abschnitt 1.1.2.
- 6.2 Im Abschnitt „Beneficial Ownership Regulations“ wurden folgende zusätzliche Angaben eingefügt:

„Anforderungen zur Beneficial Ownership des Securities and Exchange Board of India

Wenn ein Fonds der Gesellschaft in indische Wertpapiere investiert, muss er ein Wertpapierkonto eröffnen und die Offenlegungspflichten für ausländische Portfolioanleger (Foreign Portfolio Investors) („FPIs“) erfüllen in Bezug auf den/die wirtschaftlichen Eigentümer und den/die leitenden Geschäftsführer gemäß den Securities and Exchange Board of India (Foreign Portfolio Investors) Regulations, 2019 (die „SEBI-Verordnung“).

Dementsprechend ist es zwingend erforderlich, dass die Gesellschaft informiert wird, wenn ein Endanleger (der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer) in einem Fonds der Gesellschaft mindestens 10 % der in Umlauf befindlichen Anteile (i) der Gesellschaft insgesamt oder (ii) eines Fonds der Gesellschaft hält, wodurch es der Gesellschaft ermöglicht wird, ihre Offenlegungspflichten als FPI gemäß der SEBI-Verordnung einzuhalten.

Letztendliche wirtschaftliche Eigentümer, die mindestens 10 % der Anteile an der Gesellschaft insgesamt oder eines Fonds der Gesellschaft halten, sollten die Gesellschaft so bald wie möglich und laufend informieren, indem sie die folgenden Informationen per E-Mail senden an Xtrackers@dws.com:

- 1. Name des wirtschaftlichen Eigentümers;*
- 2. Anzahl der Anteile, die zum jeweiligen Datum, an dem Sie die Informationen bereitstellen, gehalten werden;*
- 3. Prozentsatz der zu diesem Datum gehaltenen Anteile;*
- 4. Angaben zu jeder juristischen oder natürlichen Person, die die Kontrolle über den wirtschaftlichen Eigentümer hat, beispielsweise weil sie eine Beteiligung von 10 % oder mehr am wirtschaftlichen Eigentümer hält oder die Kontrolle über Management- oder Richtlinienentscheidungen hat, auch kraft ihrer Anteils- oder Verwaltungsrechte oder Aktionärsvereinbarungen oder Stimmrechtsvereinbarungen; und*
- 5. Jede juristische oder natürliche Person, die kraft ähnlicher Vereinbarungen die Kontrolle über die vorstehend unter Nummer 4 genannte juristische Person hat, bis die letzte juristische oder natürliche Person in der Kette ermittelt wurde.*

Wenn sich die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt wesentlich ändern oder wenn eine juristische oder natürliche Person in den Geltungsbereich der Anforderungen der SEBI-Verordnung fällt, sollte die Gesellschaft so bald wie möglich laufend in Übereinstimmung mit dem Vorstehenden informiert werden.“

- 6.3 Im Abschnitt „Anteilszeichnung und -rücknahme gegen Sachleistungen“ wurde der Begriff „Geschäftstage“ geändert in „Abwicklungst“tage.
- 6.4 Im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten“ wurden folgende zusätzliche Angaben eingefügt:

„Die Verwaltungsgesellschaft hat als Teil ihres Governance-Rahmenwerks angemessene Richtlinien und Verfahren übernommen, um die Integrität des Bewertungsprozesses zu gewährleisten und den beizulegenden Zeitwert der verwalteten Vermögenswerte gemäß der oben beschriebenen Bewertungsmethode der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds zu bestimmen. Die Bewertung der Vermögenswerte wird letztlich durch das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft geregelt, das Preisausschüsse eingesetzt hat, die die Verantwortung für die Bewertung übernehmen. Dazu gehören die Definition, Genehmigung und regelmäßige Überprüfung von Preisfindungsmethoden, die

Überwachung und Kontrolle des Bewertungsprozesses sowie die Handhabung von Problemen bei der Preisfindung. In dem ungewöhnlichen Fall, dass ein Preisausschuss nicht zu einer Entscheidung kommen kann, kann die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft oder den Verwaltungsrat eskaliert werden. Die am Bewertungsprozess beteiligten Stellen sind hierarchisch und funktionell unabhängig von der Funktion Portfoliomanagement. Im Rahmen des Preisfindungsverfahrens und der Berechnung des Nettoinventarwerts werden die Bewertungsergebnisse durch die verantwortlichen internen Teams und die beteiligten Dienstleister weiter überwacht und auf Konsistenz geprüft.“

7 ANHANG I – MÄRKTE

- 7.1 In Teil „(ii) Jede der folgenden Börsen oder jeder der folgenden Märkte“ wurde die nachfolgende Formulierung „Taiwan (Republik China) – Gre Tai Securities Market“ geändert in:

„Taiwan (Republik China) – Taipei Exchange.“